

Vereinsatzung Allgäuer Käsestraße

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgäuer Käsestraße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Allgäuer Käsestraße e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindenberg im Allgäu.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. der Erhalt der regionalen Sennereien und der vorhandenen bäuerlichen und ländlichen Strukturen
 2. die Unterstützung dieser Strukturen durch Wege der Direktvermarktung regionaler Produkte und Angebote, sowie
 3. die Förderung des regionalen Tourismus.
- (2) Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch die ideelle Unterstützung der Mitglieder des Vereins, daneben auch durch die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gebietskulisse des Vereins ist ein fest definiertes Gebiet mit folgenden Gemeinden: Bodnegg, Amtzell, Wangen, Kißlegg, Argenbühl, Isny, Hergatz, Opfenbach, Heimenkirch, Lindenberg, Scheidegg, Weiler-Simmerberg, Oberreute, Stiefenhofen, Röthenbach, Grünenbach, Gestratz, Maierhöfen, Oberstaufen, Missen-Wilhams und Immenstadt.

§ 4 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder des Vereins sind

1. Anton Holzinger
2. Herbert Grunert
3. Peter Albinger
4. Armin Bauer
5. Walburga Reiber
6. Karl Kahle
7. Hermann Karg
8. Herbert Fink
9. Michael Welte
10. Martin Bauhofer
11. Josef Ellgaß
12. Markus Stöckeler

13. Herbert Zinth
14. Ulrich Spieß

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht begleicht, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geboten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 1. über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 2. die Tätigkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen mit dem Recht, ihm allgemeine Weisungen zu erteilen,
 3. die Vorstandsmitglieder, zwei Revisoren sowie bei Bedarf einen Geschäftsführer zu berufen und abuberufen,
 4. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelne Aufgaben anderen Organen des Vereins übertragen.

§ 10 Aufsichtsrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung genehmigt in Ausführung ihres Aufsichtsrechts
1. den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht,
 2. den jährlichen Haushaltsplan einschließlich Jahresplanung,
 3. die Jahresrechnung und das Ergebnis der Abschlussprüfung durch die Revisoren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird dabei durch die beiden von ihr bestellten Revisoren unterstützt, deren Aufgabe es ist, die Jahresrechnung sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse zu überprüfen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Geschäftsjahr stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet unter dem Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter Vorsitz seines Stellvertreters statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; juristische Personen oder Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. Jedes Mitglied kann sich unter schriftlicher Bevollmächtigung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Berufung und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (7) Änderungen der Bestimmungen des in § 3 genannten Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll jedem Mitglied nach der Sitzung zugehen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier. Neben der Vorstandschaft werden Beisitzer zur Wahrung weiterer Aufgaben bestellt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein Geschäftsführer berufen ist.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Ladungsfrist von einer Woche vom Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Inhalte von Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. ⁴Der Vorstand kann weitere Grundsätze für seine Arbeit in einer Geschäftsordnung niederlegen.

§ 17 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen zu veräußern. Aus dem Erlös sind die Verbindlichkeiten des Vereins vorab zu erfüllen.
- (2) Das verbleibende Vermögen fällt anteilig an die Vereinsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche wie in § 3 genannte Zwecke zu verwenden haben.

Heimenkirch, den 03.04.2012